

## **Sicherheitskonzept für die Durchführung von Präsenzprüfungen während der COVID-19-Pandemie am AB Sportwissenschaft VI**

Voraussetzung für die Durchführung von Präsenzprüfungen an der Universität Bayreuth ist auf Grund des Beschlusses der Staatsregierung vom 18.04.2020 im Sommersemester 2020 die strikte Einhaltung der Richtlinien zum Vollzug der Zweiten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.04.2020 und der nachfolgenden Regeln des auf den Richtlinien aufbauenden universitären Sicherheitskonzepts. Sie sind bei der Durchführung von Präsenzprüfungen zwingend zu beachten.

### **A.**

Prüfungen werden zunächst grundsätzlich in Präsenz angeboten. Soweit dies möglich, vertretbar und rechtlich zulässig ist, wird auch auf Prüfungsformate ohne Präsenzform zurückgegriffen werden. Die Präsenzprüfung ist mit einer minimalen Anzahl von versammelten Personen zu planen. Auch Mischformen sollten dabei in Betracht gezogen werden. Beispielsweise könnte eine mündliche Prüfung von Prüferinnen/Prüfern und Prüfling in einem entsprechend großen Raum abgehalten werden und die Protokollantin/der Protokollant wird über eine Videoverbindung zugeschaltet.

### **B.**

Bei der Durchführung sind in Ergänzung der Richtlinien folgende Grundsätze zu beachten:

- Der Prüfling muss zur Prüfung gemäß den studiengangsspezifischen Regeln angemeldet sein.
- Die Prüfung, das Prüfungsdatum, der Prüfungsort und Prüfungszeitraum (Uhrzeit) müssen dem Prüfling rechtzeitig, zumindest 7 Tage vorher durch geeignete elektronische Systeme bekannt gemacht worden sein.
- Der Prüfungsort muss so gewählt werden, dass er die Prüflinge für eine Registrierung nach folgenden Kriterien aufzunehmen vermag:
  - Der Raum für die Registrierung ist so zu bemessen, dass ein Mindestabstand von 1,5 m von hintereinanderstehenden Personen gewährleistet ist und es dürfen sich nicht mehr als 10 Personen im Wartebereich bzw. in der Warteschlange aufhalten.
  - Um eine sich ausufernde Warteschlange zu vermeiden, sind die Prüflinge in Kohorten zur Registrierung einzubestellen (z. B. Buchstabe A – C von ... bis...).
- Es ist Aufsichtspersonal abzustellen, das darauf zu achten hat, dass das Anstellen zur Registrierung geordnet verläuft, die Abstände und Personenhöchstzahl in der Warteschlange eingehalten werden und ggf. organisatorische Maßnahmen ergreift, um dies sicherzustellen.
- Nach einer ggf. notwendigen Registrierung, im Übrigen nach ihrem Eintreffen im Gebäude der Prüfung, haben sich die Prüflinge unverzüglich in den Prüfungsraum zu begeben und den für sie bestimmten Platz einzunehmen. Bei der Anordnung der Plätze sind folgende Kriterien zu beachten:
  - Der Prüfungsraum muss so ausgewählt werden, dass er unter Einhaltung der Abstandsregelung die vorgesehene Anzahl von Prüflingen aufnehmen kann.

- Zwischen den Plätzen ist nach vorne und hinten sowie nach rechts und links ein Abstand von zumindest 1,5 m einzuhalten.
  - Im Prüfungsraum hat von der Öffnung an bis zum Verlassen des Raumes durch den letzten Prüfling nach Abschluss der Prüfung eine ausreichende Anzahl von Aufsichtspersonal zu sein, das einerseits auf die Einhaltung der Abstandsregeln und andererseits auf die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsablaufs zu achten hat.
  - Die Ausstattung der Sanitärräume mit ausreichend Reinigungsmitteln und Einmalhandtüchern ist vom Aufsichtspersonal in Abstimmung mit den zuständigen Hausverwaltungen vor Beginn einer Prüfung sicher zu stellen. Der Toilettengang ist so zu regeln, dass die Einhaltung der Abstandsregelung beim Verlassen und der Rückkehr nicht gefährdet ist und Täuschungsversuche verhindert werden.
  - Im Prüfungsraum ist für einen regelmäßigen – auch während der Prüfung – Luftaustausch zu sorgen (Richtwert: Alle 45 Minuten für 5 Minuten lüften, soweit dies nicht durch technische Maßnahmen sichergestellt ist.). Abhängig von Art und Umfang der Nutzung ist ein spezifisches Reinigungskonzept zu erstellen.
- Nach dem Ende der Prüfung dürfen die Prüflinge den Prüfungsraum nicht auf einmal, sondern nur einzeln verlassen. Das Aufsichtspersonal hat darauf zu achten, dass diese Regelung strikt eingehalten wird. Zudem ist darauf zu achten, dass die Prüflinge das Gebäude unter Einhaltung des Abstandes von zumindest 1,5 m sofort verlassen.
  - Das Aufsichtspersonal ist darin zu unterweisen, dass diese Regelungen für die Prüflinge und für sich selbst umzusetzen sind. Dem Aufsichtspersonal ist für die Dauer der Abhaltung der Prüfung eine Mund-Nase-Bedeckung (Mundschutz) zu stellen, die von ihm zu tragen ist.
  - In einer Mitteilung zur Prüfung sind die Prüflinge darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen die Einhaltung der Abstandsregeln zu einem Ausschluss von der Prüfung führen kann. Zudem ist von ihnen bis zur Einnahme des Sitzplatzes ein privat mitzubringende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen und auch im Übrigen die hygienischen Empfehlungen – z. B. Niesetikette – einzuhalten.
  - Am Tag der Prüfung haben die Prüflinge schriftlich dazu Auskunft zu geben, ob sie frei von respiratorischen Infektionssymptomen (Husten, Schnupfen, Halsschmerzen), Geruchs- und Geschmacksverlust in Zusammenhang mit Fieber ( $\geq 38,0^{\circ}\text{C}$ ) sind, nicht unter behördlich angeordneter häuslicher Quarantäne stehen und nicht in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet im In- oder Ausland aufgehalten haben, wo mehr als 50 Fälle pro 100.000 Einwohner in den letzten 7 Tagen aufgetreten sind (siehe Dashboard RKI)
  - Die Auskunft ist verpflichtend; wird sie nicht erteilt oder verweigert, führt dies zum Ausschluss von der Prüfung.
    - Im Falle der Einreise aus einem Risikogebiet ist die Teilnahme an der Prüfung solange untersagt, bis die häusliche Quarantänezeit abgelaufen ist; im Falle der oben beschriebenen Symptome kann die Teilnahme nur nach einem negativen SARS-CoV-2-Test fortgesetzt werden.
    - Falls bei Prüflingen während einer mehrtägigen Prüfung die oben genannten Symptome auftreten, kann die Prüfung nur nach einem negativen SARS-CoV-2-Test fortgesetzt werden.

- Prüflinge, die Gruppen mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Verlauf (Risikogruppen gemäß Robert-Koch-Institut) angehören, wird empfohlen, die notwendigen Maßnahmen zum Eigenschutz zu treffen. Dazu kann das Tragen eines Atemschutzes mit der individuell erforderlichen Schutzwirkung gehören.
- Jeder Prüfling muss alle für die Prüfungsdurchführung notwendigen und nicht von den Prüfungsverantwortlichen bereitgestellten Arbeitsmittel selbst mitbringen.
- Dieses Regelwerk kann nicht jede Prüfungssituation erfassen. Die Prüfungsverantwortlichen sind daher aufgerufen, im Geiste dieser Bestimmungen auftretende Situationen zu lösen und immer dem Gesundheitsschutz den Vorrang einzuräumen.